

Hinweis zu den Vereinsbeiträgen und zum Studioentgelt

Das hessische Corona-Kabinetts hat am 29.10.2020 weitreichende Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie vereinbart und damit die einstimmigen Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin vom 28.10.2020 umgesetzt. Aus der Mitteilung der Pressestelle der Hessischen Staatskanzlei vom 29.10.2020 sind folgende, für unseren Verein relevante, Punkte zu entnehmen:

Freizeit, Kultur und Sport

Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehören:

- a. (...)
- b. (...)
- c. (...)
- d. *der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme der Sportausübung allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,*
- d. *Schwimm- und Spaßbädern, Saunen*
- e. *Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.*

Freizeit- und Amateursport ist untersagt, es sei denn er wird alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand ausgeübt.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie des Schulsports sind bei Vorlage eines umfassenden Hygienekonzepts zulässig.

Gemäß diesen Beschlüssen, die bis zum 30.11.2020 Gültigkeit haben, muss ab

Montag, dem 02.11.2020

der Sportbetrieb der FTG Frankfurt komplett eingestellt werden. Dies gilt auch für das Fitness- und Gesundheitsstudio in der SPORTFABRIK der FTG Frankfurt.

Was bedeutet dies für die Zahlung der Vereinsbeiträge?

Mit dem Abschluss der Mitgliedschaft ist man Teil des Vereins geworden, der Beitrag wird für die Mitgliedschaft entrichtet. Somit ist der Mitgliedsbeitrag nicht an konkrete Sportnutzungen gebunden. Als Mitglied ist man kein Kunde, sondern Teil des Vereins. Auch stellt der Beitrag nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt dar, sondern dient dem Verein dazu, seinen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen. Ein Sonderkündigungsrecht besteht auch in der jetzigen besonderen Situation nicht.

Was bedeutet dies für die Zahlung des Studioentgeltes

Die Erhebung der am 1. November bzw. 15. November 2020 fälligen Studioentgelte wird ausgesetzt. Auch für die Mitgliedschaft im Fitness-Studio besteht in der jetzigen besonderen Situation kein Sonderkündigungsrecht.

Sie wollen uns in der jetzigen besonderen Situation helfen?

Auch uns als gemeinnütziger Sportverein mit den Schwerpunkten Kinder- und Breitensport trifft die erneute Untersagung des Sportbetriebes hart. Gerne können Sie unsere Vereinsarbeit durch eine Spende unterstützen. Für jede Spende erhalten Sie eine steuerabzugsfähige Spendenbescheinigung. Ob Sie nun den Betrag des nicht erhobenen Studioentgeltes oder einen anderen Betrag spenden wollen: Bitte beachten Sie, dass dies nicht im Zusammenhang mit irgendeiner Gegenleistung steht und es sich um eine völlig losgelöste und freiwillige Entscheidung Ihrerseits handelt.

Wir freuen uns über und sind dankbar für jede Spende auf das Spendenkonto

FTG Frankfurt

IBAN: DE96 5019 0000 0000 9523 97

BIC: FFVBDEFFXXX (Frankfurter Volksbank)

FIT · FITTER · FTG Frankfurt

